

Bekanntmachung

des Entwurfes der Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg
zum Schutz der Erzeugung von Hybridsaatmais in geschlossenen Anbaugebieten im Jahr
2025

Auf der Grundlage des Antrages 25-10 der Südgetreide GmbH & Co. KG
vom 08.07.2024 zur Bildung einer Produktionsinsel zur Hybridsaatmais-Vermehrung wird
Folgendes bekannt gegeben:

Durch den angehängten Verordnungsentwurf sind für die Erzeugung von Hybridmaissaatgut
folgende Gewanne vorgesehen:

Gemeinde	Gemarkung	Gewann	LN Fläche ha
Weisweil	Weisweil	Alt Hohnau	1,99
Weisweil	Weisweil	Äußerer Heuweg	10,17
Weisweil	Weisweil	Bigarten	0,55
Weisweil	Weisweil	Breite	2,12
Weisweil	Weisweil	Brentenschlag	13,24
Weisweil	Weisweil	Brentsand	7,91
Weisweil	Weisweil	Fahrt	19,10
Weisweil	Weisweil	Falkruth	4,45
Weisweil	Weisweil	Gottesacker	6,96
Weisweil	Weisweil	Harderer Boden und Buck	8,43
Weisweil	Weisweil	Harderer Pfad	4,10
Weisweil	Weisweil	Hederichsgrund	3,38
Weisweil	Weisweil	Hinterdorf	0,34
Weisweil	Weisweil	Mittler Harderer Weg	13,07
Weisweil	Weisweil	Mühlesände	0,96
Weisweil	Weisweil	Niemandsplätzle	12,26
Weisweil	Weisweil	Ober Kenzinger Weg	4,69
Weisweil	Weisweil	Saulhurst	4,73
Weisweil	Weisweil	Strichin	3,72
Weisweil	Weisweil	Teichwörth	2,15
Weisweil	Weisweil	Teufelswinkel	7,24
Weisweil	Weisweil	Unter Salzweg	4,91
Weisweil	Weisweil	Zieglersgrünle	2,75
gesamt Anbaugebiet Weisweil			139,23
Mindestanteil 25 %			42 %

Verordnung (Entwurf)
des Regierungspräsidiums Freiburg
zum Schutz der Erzeugung von Hybridsaatmais
in geschlossenen Anbaugebieten im Jahr 2025

vom XX. XXXXXXXX 2024

Auf Grund von §§ 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz der Erzeugung von Saatgut in geschlossenen Anbaugebieten vom 13. Mai 1969 (GBl. S. 80) wird verordnet:

§ 1

(1)

In den Landkreisen **Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen** in den Gemeinden Auggen, Bad Krozingen, Breisach, Eschbach, Hartheim, Kenzingen, Merdingen, Müllheim, Neuenburg, Riegel, Vogtsburg, Weisweil und Wyhl werden folgende Teilflächen der Gemarkungen Achkarren, Auggen, Breisach, Bremgarten, Eschbach, Kenzingen, Krozingen, Merdingen, Müllheim, Neuenburg, Oberriegel, Riegel, Schlatt, Tunsel, Weisweil und Wyhl im Jahr 2025 zu geschlossenen Anbaugebieten für die Erzeugung von sortenechtem und sortenreinem Hybridmaissaatgut bei gleicher Vaterkomponente erklärt.

Produktionsinsel Tunsel 2	Antrag Nr. 25-01	Karte 1
Produktionsinsel Tunsel-Eschbach 3	Antrag Nr. 25-02	Karte 2
Produktionsinsel Tunsel 5	Antrag Nr. 25-03	Karte 3
Produktionsinsel Neuenburg-Auggen 7	Antrag Nr. 25-04	Karte 4
Produktionsinsel Neuenburg-Müllheim 8	Antrag Nr. 25-05	Karte 5
Produktionsinsel Breisach-Vogtsburg 50	Antrag Nr. 25-06	Karte 6
Produktionsinsel Merdingen 60	Antrag Nr. 25-07	Karte 7
Produktionsinsel Wyhl-Weisweil	Antrag Nr. 25-08	Karte 8
Produktionsinsel Kenzingen-Riegel	Antrag Nr. 25-09	Karte 9
Produktionsinsel Weisweil	Antrag Nr. 25-10	Karte 10

(2)

Die Grenzen der Flächen nach Absatz 1 sind in den Karten 1-10, die Bestandteil dieser Verordnung sind, mit einer Linie gekennzeichnet.

Die Fläche innerhalb dieser Kennzeichnung umfasst sowohl die Vermehrungsfläche als auch die Fläche, die zur Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestentfernung von Konsummais zu den Vermehrungen erforderlich ist.

§ 2

(1)

Die Verordnung mit den dazugehörigen Karten kann beim Regierungspräsidium Freiburg für die Dauer von zwei Wochen, beginnend mit dem Tag ihrer Verkündung im Gesetzblatt, kostenlos durch jedermann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

In gleicher Weise ist die Verordnung mit den Karten beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald für die Gemeinden Auggen, Bad Krozingen, Breisach, Eschbach, Hartheim, Merdingen, Müllheim, Neuenburg und Vogtsburg sowie beim Landratsamt Emmendingen für die Gemeinden Kenzingen, Riegel, Weisweil und Wyhl öffentlich ausgelegt.

(2)

Die Verordnung einschließlich der Karten kann im gesamten Zeitraum ihrer Rechtsgültigkeit kostenlos durch jedermann während der Sprechzeiten bei den in Absatz 1 genannten Behörden eingesehen werden.

§ 3

Innerhalb der geschlossenen Anbaugelände darf nur die für die Erzeugung von Hybridmaissaatgut vorgesehene Maissorte angebaut werden.

Ausgenommen hiervon ist die Verwendung von Saatgut der Vaterkomponente der zur Vermehrung bestimmten Sorte oder die Verwendung von Saatgut pollensteriler Sorten.

§ 4

Im Schutzgebiet ist die zur Vermehrung angebaute Sorte von den Saatgutvermehrern durch Aufstellung von Tafeln zu kennzeichnen.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen die §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Erzeugung von Saatgut in geschlossenen Anbaugeländen und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 1 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

79098 Freiburg i. Br., den XX. XXXXXXX 2024

.....

Regierungspräsident
Carsten Gabbert
Regierungspräsidium Freiburg
Kaiser-Joseph-Strasse 167
79098 Freiburg

Der Verordnungsentwurf mit dazugehörigen Flurkarten nebst Unterlagen ist beim Bürgermeisteramt Weisweil – Bauamt Zimmer 21 -, Hinterdorfstraße 14, 79367 Weisweil ab dem 29.07.2024 für die Dauer von zwei Wochen (bis einschließlich 12.08.2024) zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

Die Betroffenen werden aufgefordert, etwaige Einwendungen während der zweiwöchigen Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt vorzubringen. Die Nutzungsberechtigten werden darauf hingewiesen, dass auch verschiedentlich auf benachbarten Gemarkungen derartige Schutzgebiete für die Hybridsaatmaiserzeugung beantragt wurden. Die vorgesehenen Schutzgebiete sind aus dem Verordnungsentwurf sowie den entsprechenden Flurkarten, die beim zuständigen Bürgermeisteramt ausgelegt sind, ersichtlich.